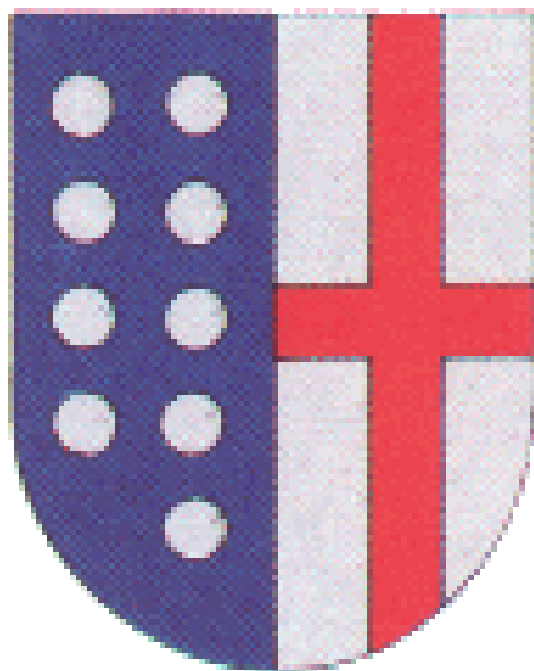


Friedhofs- gebührensatzung



der
**Ortsgemeinde
Langenfeld**
vom 11.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Reihengrabstätten
- § 3 - Ausheben und Schließen der Gräber
- § 4 - Gedenkplatte/Gedenkplakette
- § 5 a - Pflege der Rasengräber
- § 5 b - Pflege der Gartengräber
- § 6 - Grabbegrenzungsgebühren
- § 7 - Benutzung der Leichenhalle
- § 8 - Entsorgungsgebühren
- § 9 - Ausgraben und Umbetten von Leichen
- § 10 - Gebührenschuldner
- § 11 - Fälligkeit
- § 12 - Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenfeld vom 11.11.2020

Der Ortsgemeinderat von Langenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 (a) der Friedhofssatzung für Verstorbene | 307,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 307,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengrabstätte als Zweitbestattung, Rasengrabstätte oder Gartengrabstätten | 105,00 € |

§ 3 Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 372,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 372,00 € |
| 2. Entsorgung von Erdaushub bei Erdbestattungen im Reihengrab | 80,00 € |
| 3. Urnenbeisetzungen (§§ 15,15a und 15b der Friedhofssatzung) je | 205,00 € |

§ 4
Gedenkplatte/Gedenkplakette

Für die Beschaffung und Entfernung der Gedenkplatte (§ 15a Abs. 4 der Friedhofssatzung - Rasengrabstätten) wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.

Für die Beschaffung, Montage und Entfernung der Gedenkplakette (§ 15 b der Friedhofssatzung – Gartengrabstätten -) wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 5 a
Pflege der Rasengräber

Für die Pflege einer Rasengrabstätte wird mit der Bestattung eine Gebühr in Höhe von 800,- € erhoben.

§ 5 b
Pflege der Gartengräber

Für die Pflege der Gartengräber wird mit der Bestattung eine Gebühr in Höhe von 2.400,00 € erhoben.

§ 6
Grabbegrenzungsgebühren

Für die Grabeinfassung entlang des Fußweges und die Verlegung der Wegplatten als seitliche Grabbegrenzung je Reihengrabstätte 122,00 €

§ 7
Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung oder Überführung 62,00 €

§ 8
Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Grabschmuck (Kränze etc.) beträgt die Gebühr

1. bei Rasengräbern, Gartengräbern und bei Urnenbeisetzungen in Reihengräbern 20,00 €
2. bei allen übrigen Gräbern 62,00 €

je Beisetzung.

§ 9 Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiedereinsetzung von Aschen werden Gebühren gemäß den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 erhoben.
3. Schäden, die an anderen Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu übernehmen.

§ 10 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Fälligkeit für die Gebühren nach §§ 2 - 8 der Satzung.

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.04.2019 außer Kraft.

Langenfeld, den 11.11.2020

Ortsgemeinde Langenfeld

(Siegel)

Mario Heinrichs
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.